

SGB VIII und BTHG: Mehr als Schnittstellenmanagement – Wie ist eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit denkbar?

Von Antje Welke

Der nachstehende Beitrag soll die Schnittstellen zwischen dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Recht der Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX) aus Sicht der Praxis näher betrachten. Eingangs werden zunächst die bestehenden Schnittstellen und die bisherigen Lösungsansätze durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) seit dem 01.01.2017 und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) seit dem 01.07.2021 dargestellt. Sodann werden die Chancen und Hemmnisse für künftige Lösungen und abschließend die Voraussetzung für die Schaffung der inklusiven Lösung in dieser Legislaturperiode beschrieben.

1. *Bestehende Bedarfslagen zwischen SGB VIII und SGB IX sowie bisherige Schnittstellenlösungen*

Die Schnittstellenprobleme zwischen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach dem SGB VIII und mit körperlicher oder sog. geistiger Behinderung nach dem SGB IX beschäftigen die Rechtsanwender*innen aus beiden Rechtskreisen seit vielen Jahren¹. Entsprechend lange wird auch bereits nach besseren Lösungen zur Bereinigung der Schnittstelle gesucht und diskutiert.

1 Vgl. z.B. Deutscher Verein, Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung, DV 21/10 AF IV/II, 2010, letzter Zugriff 01.08.2022 unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2010/dv-21-10.pdf>

1.1 Was sind die Bedarfslagen zwischen SGB VIII und SGB IX?

Hierfür soll zunächst ein Blick auf die bestehenden problematischen Konstellationen an der Schnittstelle zwischen SGB IX und SGB VIII geworfen werden.

1.1.1 Kinder- und Jugendliche mit unklaren oder Doppeldiagnosen

Seit der Trennung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zwischen dem SGB VIII (seelische Behinderung) und dem SGB IX (körperliche und geistige Behinderung) wird über die Zuordnung der Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit unklaren oder Doppeldiagnosen gestritten, da die Konkurrenzregelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII für diese Konstellationen keine eindeutige Regelung trifft.

Zu diesen unklaren Diagnosen zählten lange auch Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen. Ihre Zuordnung ist mittlerweile jedoch weitestgehend geklärt, da zumindest der frühkindliche Autismus nun als tiefgreifende Entwicklungsstörung (F84) unter den Katalog der ICD 10-Störungen fällt und somit in der Regel die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist.²

Strittig ist weiterhin die Trägerschaft für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, bei denen die Bedarfe nicht eindeutig der einen oder anderen Beeinträchtigung zuzuordnen sind oder auch bei denen sich die Bedarfe überschneiden und sog. Doppeldiagnosen / Mehrfachbehinderungen vorliegen. In diesen häufig für die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien ohnehin sehr belastenden Konstellationen sind lange Zuständigkeitsklärungsverfahren zwischen den Leistungsträgern aufreibend und unnötig kräftezehrend.

1.1.2 Elternassistenz und begleitete Elternschaft

Eine andere unklare Zuständigkeit zwischen den SGB VIII-Trägern und denen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX besteht im Bereich der Elternassistenz bzw. der begleiteten Elternschaft. Gerade wenn nicht vor allem körperliche Einschränkungen bei den Eltern einen Assistenzbedarf

2 Vgl. *Kölch*, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 35a Rn. 82, 83.

auslösen, sondern es auch um einen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf in Erziehungsfragen geht, kommen Leistungen beider Träger in Betracht.³

1.1.3 Unterstützung der Familie als Ganzes

Eine Lücke in der aktuellen getrennten Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche liegt auch in der unzureichenden Betrachtung der Unterstützungsbedarfe für Familien, in denen ein Kind, Jugendlicher oder auch ein Elternteil mit Behinderung lebt. Diese Familien haben häufig Unterstützungsbedarfe in verschiedenen Lebensbereichen. So beschreibt zum Beispiel auch der aktuelle Teilhabebericht der Bundesregierung, dass sich für Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen unter anderem durch strukturelle Barrieren und gesellschaftliche Diskriminierungen besondere Herausforderungen ergeben.⁴ Auch seien Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Alter von 14 bis 17 Jahren deutlich seltener der Ansicht, dass in ihrer Familie alle gut miteinander auskommen (84 %), als Gleichaltrige ohne Beeinträchtigungen (92 %).⁵

Bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien geht es oftmals nicht nur um die erforderliche Eingliederungshilfe für den Menschen mit Behinderung, sondern auch um die Unterstützung der Familie insgesamt. Teilweise gibt es auch Überforderungssituationen und Unterstützungsbedarfe bei den nicht behinderten Elternteilen oder Geschwistern, die gesehen und beantwortet werden können, z.B. durch familienunterstützende Dienste, durch alltagspraktische Entlastungsleistungen oder auch Beratungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung.

3 Vgl. *Deutscher Verein*, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder, 2014, S. 3f., letzter Zugriff 01.08.2022 unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-32-13-elternassistenz.pdf>.

4 *Bundesministeriums für Arbeit und Soziales*, Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, 2021, S. 89, letzter Zugriff 01.08.2022 unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

5 Ebd., S. 90.

1.1.4 Kind/Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf umfassend in den Blick nehmen

Schließlich führt die bestehende Trennung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung dazu, dass zu oft übersehen wird, dass auch Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung nicht nur Bedarf an Eingliederungshilfe haben, sondern überdies – wie viele andere Kinder und Jugendliche auch – Angebote der offenen Jugendhilfe nutzen möchten. Daher forderten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bereits 2017, dass im SGB VIII verbindliche Standards und angemessene Vorkehrungen verankert werden, damit alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Chancen zur Teilhabe erhalten.⁶

Bislang gibt es nur sehr wenige inklusive Sport- und Freizeitaktivitäten. Vielmehr erwarten Anbieter der Offenen Jugendhilfe von den Kindern mit Behinderung aus dem Rechtskreis des SGB IX in der Regel, dass sie ihre Assistenzperson – finanziert aus den Mitteln der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – „mitbringen“, um an den Angeboten der Jugendhilfe teilhaben zu dürfen. Die Beantragung dieser „mitgebrachten Assistenz“ findet jedoch nach den Erfahrungen aus der Beratungspraxis häufig nicht statt, da für derlei Assistenzleistungen nach dem SGB IX, die Eltern mit ihrem Einkommen und Vermögen herangezogen werden (§ 140 Abs. 1 SGB IX).

1.2 Bestehende Schnittstellenlösungen

Bisher gelten zur Bereinigung der bestehenden Schnittstelle folgende Mechanismen: Zunächst gilt die Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Des Weiteren gilt das Zuständigkeitsklärungsverfahren nach § 14 f. SGB IX, wobei jedoch die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach § 18 Abs. 4 SGB IX verpflichtet werden können (§ 18 Abs. 7 SGB IX), weshalb die Leistungsberechtigten über kein besonderes Druckmittel verfügen, um Leistungsträger zur zeitnahen Bescheiderteilung zu veranlassen.

⁶ Vgl. *Die Fachverbände*, Diskussionspapier Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII (Stand 15.05.2017), 2017, S. 9, letzter Zugriff 01.08.2022 unter: <https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf>.

2. Lösungsansätze aus dem BTHG

Mit dem BTHG wurden eine Reihe von Verfahrensregelungen getroffen, um Leistungsberechtigte zu stärken und die trägerübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. So wurde die Teilhabeplanung (§ 19 SGB IX) ausgebaut und verpflichtender gestaltet. Die Elternassistenz wurde in den Katalog der Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 3 SGB IX aufgenommen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in § 112 SGB IX ausdifferenziert und das Gesamtplanverfahren in § 117 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX detailliert neu geregelt. Demnach erfolgt nun die Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger, d.h. ggf. auch der Jugendhilfe.

3. Lösungsansätze aus dem KJSG

Das KJSG wurde unter der Prämisse geschaffen, die sog. inklusive Lösung vorzubereiten. Die überwiegende Mehrheit in der Arbeitsgruppe des Dialogprozesses „mitreden und mitgestalten“ beim BMFSFJ war der Ansicht, dass die bloße Bereinigung von Schnittstellen nicht ausreiche und hat für die sogenannte inklusive Lösung votiert.⁷

3.1 Beratung nach § 10 a SGB VIII

Ein wesentlicher Baustein zur Schaffung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist die Schaffung des neuen Beratungsanspruchs in § 10a SGB VIII. Demnach soll das Jugendamt junge Menschen, Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten“. Dies ist eine wichtige Konkretisierung der Beratungspflichten aus §§ 14 und 15 SGB I.

Besonders hervorzuheben ist, dass in § 10a Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII normiert ist, dass die Beratung „soweit erforderlich (...) auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der

⁷ *BMFSFJ*, Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, 2020, S. 40, letzter Zugriff 01.08.2022 unter: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe-data.pdf>.

Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten“ umfasst. Dies wäre gerade für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine sehr hilfreiche Unterstützung. Aus den Erfahrungen der Eingliederungshilfeberechtigten ist jedoch bekannt, dass eine derlei serviceorientierte und umfassende Beratung und Unterstützung durch die Sozialleistungsträger nicht die Regel ist. Es stellt sich daher die Frage, ob § 10a SGB VIII nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers beinhaltet oder einen subjektiv-rechtlichen einklagbaren Beratungsanspruch enthält. Wäre letzteres nicht der Fall, steht zu befürchten, dass die Norm angesichts eingeschränkter Ressourcen der öffentlichen Jugendhilfe weitgehend bedeutungslos und unwirksam bleibt.

3.2 Teilnahme der Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren

§ 10 a Abs. 3 SGB VIII normiert von Seiten der Jugendhilfe, was im § 117 SGB IX bereits verankert war: Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX, d.h. bei Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe, nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX beratend teil.

Allerdings besteht nach § 117 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz SGB IX die Einschränkung, dass diese Beteiligung nur erfolgt, „soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 SGB IX erforderlich ist.“ Von der Beteiligung kann überdies nach § 117 Abs. 6 Satz 2 SGB IX „in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.“

Diese Begrenzungen der Teilnahmepflicht kann verhindern, dass die Zielstellung eines umfassenden Verfahrens erreicht werden kann. Denn die Frage, ob die Beteiligung „erforderlich“ ist, „Ausnahmefälle“ vorliegen oder eine „Verzögerung“ droht, entscheiden die Behörden nach eigenem Ermessen, ohne dass der oder die Leistungsberechtigte hierauf Einfluss nehmen kann.

3.3 Neuregelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Junge Menschen mit Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen bedürfen häufig auch im Erwachsenenalter weitergehender Leistungen. Für den dafür erforderlich Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sieht § 36b SGB VIII folgende Regelung vor: Im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens (§ 19 SGB IX) sollen die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung im Anschluss an den Zuständigkeitsübergang geklärt werden (§ 36b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Satz 2 dieser Regelung sieht vor, dass die Teilhabeplanung „frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel“ vom Träger der Jugendhilfe eingeleitet wird. Satz 4 und 5 präzisieren weiter, dass wenn der Träger der Eingliederungshilfe feststellt, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung nach dem SGB IX absehbar gegeben sind, er die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt übernehmen und das Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 122 SGB IX durchführen soll.

Auch diese begrüßenswerte Regelung um Leistungslücken und Hilfeabrisse beim Zuständigkeitsübergang zu vermeiden, bleibt eine objektivrechtliche Verpflichtung des Rehabilitationsträger, die ihre Wirkung und Umsetzung in der Praxis erst noch beweisen muss.

3.4 Verfahrenslotse

Ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 gilt § 10b SGB VIII. Die Regelung setzt den Verfahrenslotsen ein. Der Verfahrenslotse ist von all den neuen zur Verbesserung des Schnittstellenmanagements zwischen SGB VIII und SGB IX das aufwendigste, aber auch erfolgversprechendste Instrument. Es soll einerseits individuell Wirkung entfalten, in dem es den Leistungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Inanspruchnahme seiner Leistungen unterstützt und begleitet und dabei unabhängig auf die Inanspruchnahme seiner Rechte hinwirkt. Überdies entfaltet der Verfahrenslotse systembezogene Wirkungen, in dem er die öffentliche Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und dem SGB VIII unterstützt. Es ist daher richtig und sinnvoll, dass im Koalitionsvertrag bereits angekündigt ist, dass Modellpro-

gramme auf den Weg gebracht und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet eingesetzt werden sollen.⁸

4. Hemmnisse beim Schnittstellenmanagement zwischen SGB VIII und SGB IX

Die oben beschriebenen Maßnahmen haben verschiedene Umsetzungshemmnisse:

Eines der wesentlichen sind die unterschiedlichen Systemlogiken zwischen dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und dem Recht der Rehabilitation und Teilhabe andererseits. Während die Jugendhilfe ein Hilfeangebot unterbreitet, das von den Kindern, Jugendlichen oder Eltern teilweise auch nicht ohne Vorbehalte angenommen bzw. teils auch abgelehnt wird, ist das Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Leistungsansprüchen geprägt. Die Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX fordern ihre Unterstützung ein und betonen häufig selbstbewusst, dass diese Leistungen Nachteilsausgleiche darstellen, die ihnen auch auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention – insbesondere der Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Artikel 24 (Bildung), Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) und Artikel 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) – zustehen.⁹

Auch zwischen der Hilfeplanung im SGB VIII und der Teilhabe- und Gesamtplanung im SGB IX sowie der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe bestehen systematische Unterschiede: Während in der Jugendhilfe das „Kooperationsprinzip“ gilt und die Verfahren offen und flexibel sind, gelten im SGB IX ausdifferenzierte Regeln, die dem Leistungsberechtigten seinen Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen sichern sollen. Es besteht also eine Bedarfsfeststellungspflicht des Trägers.

5. Hemmnisse für die inklusive Lösung

Das KJSJG hat die inklusive Lösung vorbereitet und ist damit weitergekommen, als es in 30 Jahren zuvor möglich war. Dennoch gibt es ein großes

8 SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025, 2021, S. 99.

9 Zahlreiche Stellungnahmen und Positionspapiere zu den spezifischen Rechten aus der UN-BRK sind auf der Webseite der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention unter www.institut-fuer-menschenrechte.de abrufbar.

Hemmnis für die nächste Reformstufe. Dieses ist in § 107 Abs. 2 SGB VIII niedergelegt. Danach sollen einerseits „(...) keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 (...)“ herbeigeführt werden. Diese Aussage droht dazu zu führen, dass es mit der inklusiven Lösung nur zu einer Verfahrensverlagerung vom Träger der Eingliederungshilfe auf den der Jugendhilfe kommt, ohne dass damit auch Veränderungen bei den Leistungen einhergehen. Das sollte im Sinne der Familien mit Kindern, Jugendlichen oder Eltern mit Behinderung jedoch vermieden werden. Denn es geht bei der inklusiven Lösung nicht um eine reine Verwaltungsreform, in der der Trägerwechsel ein Selbstzweck ist. Vielmehr soll die inklusive Lösung auch inklusive Leistungen, Angebote und Strukturen schaffen. Eine solche Reform kann es nicht ohne Veränderungen am Personenkreis und an den Ressourcen geben. Es ist daher eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende inklusive Lösung, die auch in der Praxis als Mehrwert ankommt und akzeptiert wird, dass die erforderlichen Ressourcen für die Reform bereitgestellt werden.

6. Chancen aus dem KJSG

Chancen aus dem KJSG für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe stellen neben dem Verfahrenslotsen und der Beteiligung an der Gesamtplanung (s.o) die Stärkung der Beteiligung und Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII) der Kinder und Jugendlichen dar.

Ein anderer sehr wichtiger Aspekt sind die Änderungen in den §§ 77 ff. SGB VIII. Die Tatsache, dass Inklusion als Qualitätsmerkmal in den Leistungsvereinbarungen der Jugendhilfe aufgenommen wurde, trägt dafür Sorge, dass eine inklusive Ausrichtung von Jugendhilfeangeboten auch refinanzierbar wird. Das ist für die Veränderung der Angebotslandschaft vielleicht die wichtigste Regelung des KJSG. Sie spiegelt sich auch in der neuen Berücksichtigung inklusiver Aspekte in der Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 2 SGB VIII wider.

7. Voraussetzungen für die Schaffung der inklusiven Lösung in dieser Legislaturperiode

Voraussetzungen für eine gelingende Reform des SGB VIII ist zum einen, dass die Finanzierung gesichert wird und die Beteiligten Einvernehmen dazu erzielen, dass es eine kostenneutrale Lösung nicht geben kann.

Zum anderen ist die Reform zur Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe durch einen partizipativen Prozess vorzubereiten. Diesen Beteiligungsprozess hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27.06.2022 mit einer digitalen Auftaktveranstaltung „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ bereits gestartet.¹⁰

Bis Ende 2024 soll die gesetzliche Ausgestaltung der inklusiven Lösung verabschiedet sein. Es bleibt zu hoffen, dass die konstruktive und hoffnungsvolle Atmosphäre der Auftaktveranstaltung durch den gesamten Prozess trägt und alle Akteure das Ziel – mehr Inklusion und Teilhabe für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung – nicht aus dem Fokus verlieren.

Literaturverzeichnis

- BMFSFJ* (2022): Gemeinsam zum Ziel: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten, letzter Zugriff 01.12.2022 unter: <https://gemeinsam-zum-ziel.org>
- BMFSFJ* (2020): Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, 2020, letzter Zugriff 01.08.2022 unter: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe-data.pdf>
- Bundesministeriums für Arbeit und Soziales* (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, 2021, S. 89, letzter Zugriff 01.08.2022 unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Deutscher Verein* (2010): Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung, DV 21/10 AF IV/II, letzter Zugriff 01.08.2022 unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2010/dv-21-10.pdf>

10 Vgl. *BMFSFJ*, Gemeinsam zum Ziel: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten, 2022, letzter Zugriff 01.12. 2022 unter: <https://gemeinsam-zum-ziel.org>.

- Deutscher Verein* (2014), Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder, letzter Zugriff 01.08.2022 unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-32-13-elternassistenz.pdf>
- Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung* (2017): Diskussionspapier Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII (Stand 15.05.2017), letzter Zugriff 01.08.2022 unter: <https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf>
- SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP* (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025, letzter Zugriff 01.08.2022 unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike* (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: Beck (6. Aufl.), 2022

